

# Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

---

Nr. 16

Ausgabetag:

32. Jahrgang

12.12.2024

---

## Inhalt

	Seite
1. 14. Satzung vom 05.12.2024 zur Änderung der Kostenersatz- und Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Hamminkeln vom 14.04.2011	2
2. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 09.12.2024 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „An der Roßmühle“ im Ortsteil Hamminkeln	4
3. 17. Satzung vom 6. Dezember 2024 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hamminkeln vom 18. Dezember 2007	7
4. 21. Satzung vom 6. Dezember 2024 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005	9
5. 20. Satzung vom 6. Dezember 2024 zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hamminkeln vom 20. November 1996	11
6. 14. Satzung vom 6. Dezember 2024 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005	13
7. 8. Satzung vom 6. Dezember 2024 zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Hamminkeln vom 2. Dezember 2016	15
8. 5. Satzung vom 10.12.2024 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hamminkeln – Friedhofssatzung – vom 20.12.2011	17

---

**Herausgeber:** Stadt Hamminkeln \* Der Bürgermeister \* Rathaus \* Brüner Straße 9 \* 46499 Hamminkeln

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet (mit Ausnahme der Volksbank Brünen) und bei den Amtsstellen der Deutschen Post AG in Hamminkeln und Dingen, einzusehen im Internet unter [www.hamminkeln.de](http://www.hamminkeln.de) (Bürgerservice – Aktuelles)

**Druck:** Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### 14. Satzung vom 05.12.2024 zur Änderung der Kostenersatz- und Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Hamminkeln vom 14.04.2011

Auf Grundlage

des § 7 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S: 666/SGV NRW 2023) – in der aktuell gültigen Fassung -,

des § 52 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW: Nr. 48 S 885 bis 918) – in der aktuell gültigen Fassung -,

der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW S. 610) – in der aktuell gültigen Fassung-,

hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 05.12.2024 folgende 14. Satzung zur Änderung der Kostenersatz- und Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Hamminkeln vom 14.04.2011 beschlossen:

#### Artikel 1

Anlage 1 wird geändert und erhält folgende neue Fassung.

#### **Tarif zur Kostenersatz- und Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Hamminkeln vom 14.04.2011**

	€ / 15 min	€ / Stunde
1. Personal		
1.1 Feuerwehr-Dienstkraft	8,75	35,--
2. Fahrzeuggebühr		
2.1 Mannschaftstransportfahrzeug (MTW)	19,75	79,--
2.2 Löschgruppenfahrzeug (LF) 8/6 und 10/6	24,50	98,--
2.3 Löschgruppenfahrzeug (LF) 20	28,00	112,--
2.4 Rüstwagen (RW)	32,00	128,--
2.5 Hubrettungsfahrzeug DLK 18-12	25,25	101,--
2.6 Gerätewagen (GW) T	27,00	108,--
2.7 Gerätewagen (GW)	5,50	22,--
2.8 Kommandowagen (KdoW)	34,00	136,--
2.9 Einsatzleitwagen (ELW)	7,75	34,--

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ich weise daraufhin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 05. Dezember 2024

Stadt Hamminkeln  
Der Bürgermeister

Romanski

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 09.12.2024 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „An der Roßmühle“ im Ortsteil Hamminkeln

Der Rat der Stadt Hamminkeln beschloss am 05.12.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „An der Roßmühle“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, als Satzung.

Zielsetzung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für ein Wohngebiet westlich der Straße „Roßmühle“.  
Der Änderungsbereich ist nachfolgend abgebildet:



---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 21 „An der Roßmühle“ einschließlich der Begründung, des Umweltberichtes sowie der zusammenfassenden Erklärung wird ab sofort bei der Stadtverwaltung Hamminkeln, Brüner Straße 9, Fachdienste 61-1, Zimmer 203 bis 205 (Stadtplanung), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus werden die Unterlagen gemäß § 10a BauGB im Internet auf der Webseite der Stadt Hamminkeln unter [www.hamminkeln.de/de/inhalt/rechtskraeftige-bebauungsplaene/](http://www.hamminkeln.de/de/inhalt/rechtskraeftige-bebauungsplaene/) als PDF-Dokument zur Verfügung gestellt.

### **Hinweise gemäß § 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamminkeln geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

### **Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der zurzeit gültigen Fassung:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher nicht gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Hamminkeln unter [www.hamminkeln.de/de/inhalt/amtsblatt/](http://www.hamminkeln.de/de/inhalt/amtsblatt/) veröffentlicht.

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 21 „An der Roßmühle“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 21 „An der Roßmühle“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Hamminkeln, den 09.12.2024

Stadt Hamminkeln  
Der Bürgermeister

Romanski

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### **17. Satzung vom 6. Dezember 2024 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hamminkeln vom 18. Dezember 2007**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 5. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

§12 Absatz 7 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

7. Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich 3,91 €.

#### **Artikel 2**

§ 14 Absatz 5 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

5. Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne der Absätze 1 und 2 jährlich 1,36 €.

#### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung

---

**Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln**

---

nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 06. Dezember 2024

Stadt Hamminkeln  
Der Bürgermeister

Romanski

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### 21. Satzung vom 6. Dezember 2024 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - und des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW. 74) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 5. Dezember 2024 die folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 5 Absatz 1 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Gebührensätze betragen
- |  |          |
|--|----------|
| a) Gebühr für ein 120 l Restabfallgefäß<br>(inklusive 48 kg Restabfall)    | 115,80 € |
| b) Gebühr für ein 240 l Restabfallgefäß<br>(inklusive 96 kg Restabfall)    | 137,40 € |
| c) Gebühr für ein 1.100 l Restabfallgefäß<br>(inklusive 444 kg Restabfall) | 294 €    |
| d) Gewichtsgebühr für ein Kilogramm Restabfall                             | 0,45 €   |
| e) Gebühr für ein 240 l Altpapiergefäß                                     | 12,45 €  |
| f) Gebühr für ein 1.100 l Altpapiergefäß                                   | 57,05 €  |

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 06. Dezember 2024

Stadt Hamminkeln  
Der Bürgermeister

Romanski

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

**20. Satzung vom 6. Dezember 2024  
zur Änderung der Gebührensatzung für die  
Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
in der Stadt Hamminkeln vom 20. November 1996**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 5. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 5 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

#### **§ 5 Gebührensätze**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts:

- |                            |         |
|----------------------------|---------|
| a) aus Kleinkläranlagen    | 43,46 € |
| b) aus abflusslosen Gruben | 30,01 € |

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 06. Dezember 2024

Stadt Hamminkeln  
Der Bürgermeister

Romanski

---

**Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln**

---

**14. Satzung vom 6. Dezember 2024  
zur Änderung der Gebührensatzung  
zur Straßenreinigungssatzung  
der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - und des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 5. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

**§ 5  
Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite 1,29 €.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 06. Dezember 2024

Stadt Hamminkeln  
Der Bürgermeister

Romanski

---

**Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln**

---

**8. Satzung vom 6. Dezember 2024  
zur Änderung der Satzung über die Umlegung des  
Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer  
der Stadt Hamminkeln vom 2. Dezember 2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 5. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 4 Abs. 4 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

(4) Die jährliche Gebühr beträgt:

a) Wasser- und Bodenverband Obere Issel	
- für befestigte Flächen	0,071367 €/m <sup>2</sup>
- für übrige Flächen	0,000356 €/m <sup>2</sup>
b) Wasser- und Bodenverband Raesfelder Isselverband	
- für befestigte Flächen	0,105189 €/m <sup>2</sup>
- für übrige Flächen	0,000340 €/m <sup>2</sup>
c) Wasser- und Bodenverband Mittlere Issel	
- für befestigte Flächen	0,041547 €/m <sup>2</sup>
- für übrige Flächen	0,000344 €/m <sup>2</sup>
d) Wasser- und Bodenverband Untere Issel Nord	
- für befestigte Flächen	0,054669 €/m <sup>2</sup>
- für übrige Flächen	0,000486 €/m <sup>2</sup>
e) Wasser- und Bodenverband Untere Issel Süd	
- für befestigte Flächen	0,054975 €/m <sup>2</sup>
- für übrige Flächen	0,000354 €/m <sup>2</sup>
f) Wasser- und Bodenverband Mengerling-Rümping-Honselbach	
- für befestigte Flächen	0,164860 €/m <sup>2</sup>
- für übrige Flächen	0,000285 €/m <sup>2</sup>

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 06. Dezember 2024

Stadt Hamminkeln  
Der Bürgermeister

- Romanski -

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### 5. Satzung vom 10.12.2024 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hamminkeln – Friedhofssatzung – vom 20.12.2011

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG – NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122), und § 7 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 05.12.2024 die nachstehende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

### Artikel I

#### § 14 Abs. 2

es wird angefügt:

*h) Baumgräber*

#### § 16 Wahlgräber Abs. 4 Satz 2

und

#### § 17 Urnengräber Abs. 6 Satz 2

wird ersetzt durch:

*„Das Nutzungsrecht kann vor Ablauf auf Antrag gegen erneute Zahlung entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührentarif um volle Jahre verlängert werden. Das Nutzungsrecht kann auf maximal 25 Jahre verlängert werden.“*

neu eingefügt wird:

#### § 19a Baumgräber für Urnen

- (1) Baumgräber für Urnen sind bestimmte Grabstätten für die Beisetzung der Asche Verstorbener in Urnen in besonders dafür vorgesehenen Lagen an Baumgruppen oder Einzelbäumen. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles zur Beisetzung einer Urne für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt. Sie werden insgesamt und ausschließlich von der Stadt unterhalten und erhalten.*
- (2) Die Beisetzung findet in Erdröhren statt, in denen mehrere Urnen übereinander der Reihe nach bestattet werden. Hinweise auf die Person des Verstorbenen (Vorname,*

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

Name und Lebensdaten) erfolgen an der Abdeckung der belegten Erdröhre in einheitlicher Weise auf Veranlassung des Friedhofsträgers. Die Kennzeichnung wird für die Dauer der Ruhefrist unterhalten.

- (3) Urnen, Überurnen und alle mit der Beisetzung in die Erdröhre verbrachten Teile müssen so beschaffen sein, dass die Zersetzung innerhalb der Ruhefrist rückstandslos erfolgt. Die Urne bzw. eine etwaige Überurne (Schmuckurne) darf einen Durchmesser von 22 cm nicht überschreiten und höchstens 30 cm hoch sein. Urnen bzw. Überurnen werden zur Bestattung nur angenommen, wenn durch eine Bestätigung des Herstellers nachgewiesen wird, dass sie den Anforderungen dieser Satzung entsprechen. Eine Überprüfung durch die Friedhofsverwaltung bleibt vorbehalten.
- (4) Grabschmuck darf nur auf etwaig dafür im Bereich der Baumgräber durch den Friedhofsträger angelegten und freigegebenen, befestigten Flächen an zentraler Stelle abgelegt werden. Es besteht kein Anspruch auf Vorhalten einer solchen Ablagefläche.

## Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hamminkeln - Friedhofssatzung - vom 20.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, den 10.12. 2024

Stadt Hamminkeln  
Der Bürgermeister

gez.- Romanski -